

## **Ortsübliche Bekanntmachung**

Gemeinde Dettingen unter Teck  
Landkreis Esslingen

### **Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern II – Kirchheimer Straße"**

Aufgrund § 142 Absatz 3 BauGB und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern II – Kirchheimer Straße"**

In der Gemeinde Dettingen unter Teck wird das im Lageplan der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH vom August 2017 dargestellte Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2 Verfahrenswahl**

Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des 3. Abschnittes des Baugesetzbuches (die §§ 152 bis 156a BauGB) sind ausgeschlossen.

Die Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) finden Anwendung.

#### **§ 3 Durchführungszeitraum**

Als Frist für die Durchführung der Sanierung wird der 31.03.2027 festgelegt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Dettingen unter Teck, 26.09.2017  
Ausgefertigt!

Haußmann  
Bürgermeister

## **Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung**

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der

**Gemeinde Dettingen unter Teck**  
**Schulstraße 4**  
**73265 Dettingen unter Teck**

**Postfach 11 55**  
**73263 Dettingen unter Teck**

geltend zu machen.

## **Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge**

Auf die Anwendungen der Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.

Für genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB ist bei der Gemeinde ein Antrag auf Genehmigung einzureichen.

Die Genehmigung wird versagt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang oder die Teilung eines Grundstückes oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.

### **Auskünfte erteilt:**

Gemeinde Dettingen unter Teck  
Schulstraße 4, 73265 Dettingen unter Teck  
Herr Jörg Neubauer  
Fon: 07021 5000-20, eMail: j.neubauer@dettingen-teck.de

oder der Sanierungsberater der Gemeinde

Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH  
Herzogstraße 6A, 70176 Stuttgart

Herr Wolfgang Mielitz  
Fon: 0711 6677-3264, eMail: w.mielitz@landsiedlung.de

Dettingen unter Teck, den 26.09.2017  
gez.

Haußmann  
Bürgermeister